

Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für sämtliche Bestellungen über Lieferungen und Leistungen („Leistungsgegenstände“) Gültigkeit, soweit sie in einzelnen Punkten nicht durch besondere schriftliche Vereinbarung aufgehoben sind. Durch Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine, mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehende Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Geltung. Eines besonderen Widerspruchs gegen die Lieferbedingungen bedarf es nicht. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne besonderen Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.

1. Bestellung

- a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Die Annahme jeder Bestellung erfolgt durch Zusenden der Auftragsbestätigung in Form der von Ihnen ordnungsgemäß unterzeichneten Zweitschrift. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht binnen 3 Werktagen ab dem Bestelldatum, so gilt unsere Bestellung als vom Lieferanten verbindlich angenommen.
- c) Abweichungen von unserer Bestellung werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam. Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Preise und Verpackung

- a) Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die letztgültigen Incoterms® und für die Preisstellung Festpreisbasis. Alle Preise sind Nettopreise exkl. Mehrwertsteuer.
- b) Die Ware ist ausgenommen Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel, Emballagen etc. gehen – ohne Sondereinbarungen – in unser Eigentum über, Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- c) Eventuelle Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf Grund der Bestellung anfallen, gehen mangels anderslautender Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten.
- d) Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keine Vergütung gewährt.

3. Liefertermine und –fristen; Verzug und höhere Gewalt

- a) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder –fristen nicht eingehalten werden können.
- c) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
- d) Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, unbeschadet der uns kraft Gesetzes zustehenden Rechte, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen.
- e) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sofern diese Ereignisse über einen Zeitraum von 3 Monaten andauern, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

4. Versand

- a) Sofern nicht anderslautend vereinbart, gilt als Lieferkondition DDP Lamprechtshausener Straße 61, A-5282 Braunau am Inn - Ranshofen, gemäß Incoterms® in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Bei Einschaltung Dritter (z.B. Spediteur, Unterlieferant) ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen.
- c) Lieferscheine sind sofort bei Abgang der Sendung an unser im Bestelltext genanntes Empfangswerk zu senden. Der Frachtbrief ist der Sendung 2-fach (ausgenommen Massengut, bei Luftfracht oder Postsendungen) beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis "Bestimmt für Empfänger" dem Spediteur auszufolgen.
- d) Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren, Rechnungen und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.
- e) In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. müssen folgende Daten angeführt werden:
 - Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest Schätzwert,
 - eine Warenbezeichnung, die eine Einreihung in den EU-Zolltarif für Import- bzw. Intrastat-Zwecke ermöglicht,
 - die 8-stellige Zolltarifnummer (Kombinierte Nomenklatur),

- Ursprung der Ware,
- Versendungsland,
- Lieferkondition gemäß anwendbarer Incoterms®,
- Artikelnummer,
- eine Vertragspositionsnummer, sofern in der Bestellung angeführt.

f) Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus Nicht-EU-Staaten, bei denen der Warenempfänger laut Lieferkondition die Importzollabwicklung durchführt, sind folgenden Erfordernisse einzuhalten:

- eindeutige Kennzeichnung der Ware bzw. deren Verpackung als Zollgut,
- ordnungsgemäße Übergabe von T1-Versanddokumenten beim Eingang der Ware im Empfangswerk,
- der Ware bzw. den Frachtpapieren sind Rechnungen sowie sonstige Dokumente beizufügen, die eine ordnungsgemäße Zollabwicklung ermöglichen.

Neben den unter lit. e) angeführten Daten müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- Warenwert und zusätzliche zollwertrelevante Posten,
- bei Präferenzbegünstigung der jeweils geltende Präferenznachweis wie Warenverkehrsbescheinigungen A.TR / EUR.1 sowie Ursprungszeugnisse auf Handelspapieren.

Sollten Dokumente im Zeitpunkt des Versandes aus welchem Grund auch immer nicht der Ware beigelegt werden können, so sind diese gekennzeichnet mit „Für Zollabwicklung“ so rechtzeitig express an das Empfangswerk zu senden, dass sie beim Empfang des Leistungsgegenstandes vorliegen.

g) Für Lieferungen aus EU-Staaten ist den Lieferpapieren neben den unter lit. e) angeführten Informationen eine Lieferantenerklärung, die den präferenziellen Ursprung der Waren beinhaltet, beizulegen.

h) Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder vereinbart sind, noch in den letztgültigen Incoterms® geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen wird auf die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugehenden Versandbedingungen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen des Zollrechts und damit verbundener Rechtsmaterien in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die als integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten.

i) Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

5. Übernahme

- a) Die Übernahme der Lieferung sowie Prüfung erfolgt in unserem Werk.
- b) Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen – auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden ist – erst bei Verwendung der Ware.
- c) Wir prüfen die gelieferte Ware nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, Menge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- d) Lieferungen gelten erst dann als abgenommen, wenn wir dies über Verlangen ausdrücklich bestätigen.

6. Eigentums- und Gefahrenübergang

Das Eigentum am Leistungsgegenstand geht mit Lieferung am Bestimmungsort gemäß vereinbartem Incoterm® auf uns über. Die Gefahr der zufälligen Warenverschlechterung verbleibt bis zur ordnungsgemäßen Übernahme bzw. Abnahme beim Lieferanten.

7. Gewährleistung

- a) Für Mängel der Lieferung – dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – läuft die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme oder Abnahme, je nachdem, was später eintritt. Für unbewegliche Sachen gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Abnahme bzw. Inbetriebnahme, je nachdem, was später eintritt.
- b) Unbeschadet unserer sonstigen Gewährleistungsrechte sind wir berechtigt, sofern der Lieferant in der hierfür angemessenen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder ein Zuwarten dem Besteller nicht zumutbar ist, auf Kosten des Lieferanten Mängel oder Schäden zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt.
- c) Eine Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:
 - Gemäß Punkt 5 lit. c) feststellbaren Mängel bis 6 Wochen ab Verwendung der Ware,
 - bei allen sonstigen sowie verdeckten Mängeln bis 6 Wochen ab Entdeckung.
- d) Für verdeckte Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Übernahme bzw. Inbetriebnahme oder Abnahme, je nachdem, was später eintritt. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener

Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel.

e) Die bestellten und zur Lieferung gelangten Leistungsgegenstände müssen insbesondere alle rechtlichen Forderungen erfüllen.

8. REACH-Verordnung

a) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (kurz „REACH-VO“) registrierungspflichtig sind, ordnungsgemäß registriert oder vorregistriert wurden, und, dass er auch alle sonstigen Verpflichtungen, die ihn aufgrund der REACH-VO treffen, erfüllt (z.B. diverse Informationspflichten, Übermittlung und ggf. Aktualisierung von Sicherheitsdatenblättern). Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 der REACH-VO erfüllt, so dass wir nicht als Importeur gemäß der REACH-VO behandelt werden, es sei denn, wir schließen uns, selbst als Importeur gemäß der REACH-VO aufzutreten.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, Stoffe und Gemische nach den rechtsgültigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 einzustufen und die abgeleiteten Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen einzuhalten.

c) Verstößt der Lieferant gegen lit. a) oder b), so wird er uns sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten ersetzen und uns vollkommen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter.

9. Rechnungen

Alle Rechnungen sind sofern nicht anders lautend vereinbart in elektronischer Form mit Angabe der Bestellnummer ausschließlich an invoice@amag.at zu übermitteln.

10. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungsfristen, insbesondere Skontofristen, beginnen nach dem Erhalt der Ware und Richtigbefund der Rechnung.

b) Sofern nicht anderslautend vereinbart, leisten wir Zahlungen nach unserer Wahl 30 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungsdatum netto, durch Banküberweisung. Dienstleistungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum netto durch Banküberweisung beglichen. Nachnahmesendungen werden – wenn sie nicht besonders vereinbart wurden – nicht angenommen.

c) Das Inkasso von Forderungen durch Banken lehnen wir grundsätzlich ab und lassen die uns durch Banken vorgelegten Inkassoaufträge unbezahlt zurückgehen.

11. Bestellunterlagen

a) Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sowie beigelegte Musterstücke und Modelle bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

b) Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen usw. zur technischen Prüfung an Engineering-Partner etc. mit Absicherung der Geheimhaltung, ohne jegliche Ansprüche an uns, zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

12. Compliance Regeln und Sicherheitsvorschriften

a) Die Compliance Regeln für AMAG Lieferanten, abrufbar unter <https://www.amag-al4u.com/unternehmen/einkauf.html>, sind verbindlich einzuhalten.

b) Wir sind berechtigt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß lit. a) im Rahmen eines Audits beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten und den entsprechenden Unterlagen und Dokumentationen gewähren.

c) Der Lieferant hat während der Durchführung von Arbeiten an unserem Standort die geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Fremdfirmeninformationen, abrufbar unter <https://www.amag-al4u.com/downloads.html>, verbindlich einzuhalten und uns für allfällige Verletzungen, für die wir in Anspruch genommen werden, schad- und klaglos zu halten.

d) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen des Lieferanten aus lit. a) bis lit. c) können wir den Vertrag mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

13. Erfüllung

a) Erfüllungsort ist Lamprechtshausener Straße 61, A-5282 Braunau am Inn - Ranshofen.

b) Gerichtsstand ist Ried im Innkreis. Ungeachtet dessen können wir den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

c) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung

führen würden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Schutzrechte

Gegen mit der Vertragserfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Verletzungen von geistigem Eigentum (wie z.B. Patenten und anderen Schutzrechten) hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

15. Qualitätsmanagement

a) Der Lieferant verpflichtet sich zu einem Qualitätsmanagement und dessen ständiger Weiterentwicklung. Darüberhinausgehende Forderungen werden in der Bestellung festgelegt.

b) Qualitätsrelevante Produkt- und Prozessänderungen müssen vor Durchführung der Änderung AMAG mitgeteilt werden. Erforderliche Maßnahmen sind mit AMAG abzustimmen. Abweichungen erfordern eine Sonderfreigabe durch AMAG.

c) Der Lieferant verpflichtet sich Aufzeichnungen zu führen, welche die Qualität der gelieferten Leistungsgegenstände nachweisen. Diese Aufzeichnungen sind, für den Leistungsgegenstand übliche Zeiträume, aufzubewahren. Besondere Aufbewahrungszeiten und allenfalls erforderliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit werden von AMAG in der Bestellung definiert.

d) Der Lieferant gewährt AMAG, erforderlichenfalls gemeinsam mit Kunden oder Behörden, die Durchführung von Audits beim Lieferanten/Hersteller nach vorheriger Vereinbarung. Im Rahmen dieser Audits haben wir insbesondere das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung.

16. Aufrechnung

Das Recht des Bestellers zur Erklärung der Aufrechnung erstreckt sich auch auf Ansprüche von mit dem Besteller verbundenen Unternehmen im Sinne des §189a UGB gegen den Lieferanten. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen unsere Ansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

17. Abtretung

Die Abtretung jeglicher Rechte oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

18. Allgemeines

a) Der Lieferant hat Bestellungen und alle hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln, dies gilt auch für die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien. Eine Referenznennung für Marketingzwecke ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Aufnahme von Bildmaterial auf unserem Werksgelände (in Form von Fotos, Videos usw., unabhängig vom verwendeten Aufnahmegerät wie Kamera, Handy ...) darf nur für notwendige Dokumentationszwecke der Bestellungsabwicklung bzw. Projektdokumentation erfolgen und ist für jegliche andere Zwecke ausdrücklich verboten. Unabhängig davon ist die Veröffentlichung oder die Weitergabe dieses Bildmaterials an Dritte untersagt, sofern nicht vorab unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Pflichten erwachsen.

b) In der Korrespondenz ist außer der kompletten Bestellnummer bzw. Anfragenummer, Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten.

c) Etwaige Subunternehmer in Verbindung mit der Bestellerfüllung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

19. Wirksamkeit

a) Anderssprachige Fassungen dieser Einkaufsbedingungen dienen nur der unverbindlichen Information. Im Falle von Streitigkeiten ist ausschließlich die deutsche Version bindend.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, gilt eine Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken, die während der Durchführung des Vertrages aufkommen.